

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

„Aqua Sports Eschborn“

und hat seinen Sitz in Eschborn. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

2.1 Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.

2.6 Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschborn (Förderung des Schwimmsports), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede Person durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags werden. Bei Minderjährigen ist diese vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird die Mitgliedschaft rechtskräftig.
- 3.3 Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- 3.4 Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung an. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein mindestens ein Jahr anzugehören.
- 3.5 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis 30. September des Jahres zugehen. Über vorzeitiges Ausscheiden beschließt auf Antrag der Vorstand.
- 3.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes, Austritt aus dem Verein oder Auflösung des Vereins erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- 4.1 Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Ausschluß vom Verein

- 5.1 Das Ausschlußverfahren kann vom Vorstand oder aufgrund eines von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitgliedern, mindestens jedoch fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern, gestellten Antrags eingeleitet werden. Hat der Verein nicht mehr als dreißig stimmberechtigte Mitglieder, ist der Antrag von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedern zu stellen.
- 5.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- 5.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Betroffenen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Der Ausschluss ist endgültig beschlossen, wenn er mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt wird. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Mitglieder können auf Beschluß des Vorstands von der Beitragszahlung zeitweise befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie hat insbesondere folgende, nicht übertragbare Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Entlastung des Kassierers auf Vorschlag der Kassenprüfer
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
- 8.2 Im ersten Quartal eines Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.3 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.
- 8.5 Anträge sind schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

- 8.6 Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu bestimmen. Der Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse werden durch ein schriftliches Versammlungsprotokoll beurkundet.
- 8.7 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen, insbesondere auch Änderungen des Vereinszwecks, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 8.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre.
- 9.2 Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Schriftführer
- 9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes vertreten.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen, die jedoch nicht zum gesetzlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 9.5 Der Vorstand beschließt in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet derjenige, der die Vorstandssitzung leitet.

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Im Gründungsjahr wird ein Kassenprüfer nur für die Dauer eines Jahres gewählt. Es erfolgt jährlich die Wahl eines Kassenprüfers.
- 10.2 Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer nicht dem Vorstand angehört.

- 10.3 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu prüfen. Sie sollen die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung feststellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- 10.4 Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung durch schriftlichen Bericht zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann kein Auflösungsbeschluss gefasst werden. Es ist dann innerhalb von vier Wochen erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Ist auch hier keine für die Beschlussfassung ausreichende Mitgliederzahl anwesend, ist eine Urabstimmung durchzuführen.
- 11.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vertretungsvorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 11.3 Wird der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder verliert er seine Rechtsfähigkeit, gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß.

§ 12 Inkrafttreten

- 12.1 Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 24.06.2004 und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eschborn, den 24.06.2004

Peter Reich
Udo Wolf
M. Ziegen
H. Cordic
S. Keller

Hilke Markl
Manuel G. J.



Vorstehende Satzung wurde heute
in das Vereinsregister eingetragen.
Frankfurt (Main), 25. OKT. 2004
Amtsgericht, Abteilung 73

taun

Justizangestellte